

125

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 30.

Kronstadt, den 13. April

1840.

## Siebenbürgen.

Bei dem k. Provinzial Berggerichte zu Zalathna ist die Kanzelistenstelle in Erledigung gekommen.

## Ungarn.

(Fortsetzung.)

In der am 4. d. M. abgehaltenen Reichstags-Sitzung der Ständetafel wurde auch das vierte, circulariter entworfene Nuncium über die durch den Adel zu leistenden Landtags-Ausgaben verhandelt, worin die Ständetafel, auf die frühern Motive sich berufend, erklärt: Da diese Last einzig und allein die Edelleute und Jene, welche das Gesetz und althergebrachte Gewohnheit dahin zählt, zu tragen haben, ist weder eine Ursache noch die Nothwendigkeit vorhanden, weshalb hierorts eine genauere Bezeichnung als Leifaden des Principis aufgestellt werden müßte, dessen Verhandlung dahin zu verlegen ist, wenn es künftig ein für die Legislation wichtiger Umstand erfordern sollte; gegenwärtig aber kann und muß die Repartition dieser Leistung, welche ohnehin kein allgemeines Landes-Subsidium ist, sondern wodurch jedes Comitatus bloß seine eigene Ausgaben zu decken hat, um so mehr den Comitaten laut dem bisher üblichen Schlüssel und Gebrauch überlassen werden, da Niemand in Abrede stellen wird, daß, wenn die Gesetzgebung mit möglichster Genauigkeit einen Repartitionsschlüssel ermitteln wollte, dies nur durch eine neue Conscription und Ausmessung, wie auch Classificirung des Besitzes zu erlangen wäre, die hierzu erforderlichen Kosten jedoch die Landtags-Ausgaben vielfach übersteigen würden. — Da ferner Jene, welche die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen verabsäumen, von der Gesetzgebung keinen Schutz zu gewärtigen haben, und da es auch die Gerechtigkeit nicht gestattet, daß diejenigen, die weniger als 60 fl. schulden, durch eine mündlich-summarische Procedur zur Zahlung verhalten werden, Jene aber, welche mehr schulden, die Bögerung im Prozeßwege länger ausdehnen sollten, und der Richter immer nur über die Schuld, nicht aber über den Repartitionsschlüssel zu urtheilen hat, der 2. Art. 1807 aber zur Einbringung der Landtags-Ausgaben von 183<sup>2</sup>/<sub>10</sub> keine entsprechenden Mittel leistete, welches die noch bis heute ausstehenden Rückstände beweisen, weshalb auch die Adelsassen in

den Comitaten meistens leer, ja selbst mit Schulden belastet sind: so ladet demnach die Ständetafel verehrungsvoll die hohe Magnatentafel ein, dem mitgetheilten Gesetzesentwurf beizutreten.

(Fortsetzung folgt.)

## Walachei.

Das officielle Bulletin Nr. 11 vom 6/19. März d. J. enthält eine Verordnung des Finanzministeriums an die Neamuri und Postelnicee, zwei Bojarenklassen des niedrigsten Ranges, folgenden Inhalts:

»Obgleich schon vor einigen Jahren die Generalversammlung des Fürstenthums eine Commission zur Prüfung der Documente und speciellen Adelsbriefe der obbenannten beiden Adelsklassen ernannt hat, damit die Zahl derselben ermittelt, und dem Mißbrauch des usurpirten Adels und seiner erschlichenen Vorrechte gesteuert werden könne: so ist es der Generalversammlung doch erst in diesem Jahre, aus Ursache der mannigfach eingetretenen ungünstigen Umstände und Verzögerungen gelungen, ein vollständiges Verzeichniß aller Neamurilior und Postelniceilor des Landes zu fassen, und somit diese mühsame Arbeit vollenden zu können. Damit nun gegen diese Maßregel des Finanzdepartements, dem es zur Pflicht gemacht wurde, die Zahl der steuerpflichtigen Individuen zu ermitteln, keine Beschwerde von Seite der etwa bei dieser Einregistriren übergangenen Eingebornen in der Folge gemacht werden könne: so werden hiermit alle früher erwähnten Adelligen aufgefordert, sich binnen einer Frist von vierzig Tagen bei dem Finanzdepartement zu melden, und falls sie Ansprüche auf die Einregistriren unter diese Adelsklasse zu haben glauben, innerhalb dieses Zeitraumes ihre sämtlichen darauf Bezug habenden Urkunden zur Prüfung vorzulegen. Nach Ablauf dieses peremptorischen Termins aber wird keiner sich für einen Neamur oder Postelniceil ausgebender Unterthan, als solcher anerkannt, sondern ohne weiters unter die steuerpflichtigen Individuen gezählt werden.«

Die Wichtigkeit dieser Verordnung kann nur demjenigen einleuchten, der mit den politischen Einrichtungen des Landes vertraut ist, und eine kleine Erläuterung

terung darüber mag wohl nicht am unrechten Orte sein. Ursprünglich hatten die Wallachen keinen Geburts-, sondern nur einen Verdienstadel, auch war ihnen das deutsche Feudalsystem des Mittelalters unbekannt. Aus der Bekleidung der Landchargen und Hofämter entsprangen die Großbojären de Stat, die geheimen Räte des Fürsten, und die der zweiten Klasse Bojären de Divan. Zur dritten und letzten Klasse, gehörten endlich alle, die irgend ein Amt bekleideten. Wo also kein anderer Adel Platz hatte, als den das Amt erteilte, lassen sich auch keine andern Geschlechter denken, als die Abkömmlinge der ehemahligen und abgesetzten Bojären, und diese bilden die Klasse der Neamurilor, Söhne und Enkel der Bojären erster und zweiter Klasse, — und der Potelniceilor, Söhne und Enkel der dritten Klasse, in deren Familien alle öffentlichen Aemter seit undenklichen Zeiten abwechselten, und deren Summe den einheimischen Adel des Landes, verbunden mit dem freien Güterbesitze, bildet. Zur Zeit der fremden griechischen Regierungen haben sich nun mit den Aemterverleihungen große Mißbräuche eingeschlichen, und viele sind zu einem freien Güterbesitz gekommen, ohne sich durch die Heirath mit einer Einheimischen oder für ihre Person allein nationalisirt zu haben, denn nur Eingebornen allein steht das Recht zu, liegende Güter zu erwerben. Durch die Länge der Zeit nun hat sich die Anzahl derjenigen, welche sich den Namen eines Neamuri und Postelniceo beilegten ohne das Recht hierzu nachweisen zu können, ungemein vermehrt, und dadurch dem Lande eine Menge steuerpflichtige Unterthanen entzogen. Die jetzige geregelte Regierung in dem neuen organischen Reglement Cap. VII. §§. 350 und 351 hat es sich demnach zur Aufgabe gemacht, diesem Mißbrauch durch Prüfung der Ansprüche und förmliche Einregistrirung der Berechtigten zu steuern, und eine gesetzliche und geregelte Rangordnung einzuführen.

Weitere Nachrichten zufolge setzt der wallachische Langtag seine Verhandlungen unausgesetzt und geräuschlos fort, und hat unter andern nützlichen Verbesserungen in den Administrationszweigen des Landes, auch auf eine, der wallachischen Nation angemessenere Grundreform des Schulwesens angetragen, und zur Prüfung dieses Antrages eine öffentliche Commission ernannt. Auch im Finanzwesen sollen wichtige Neuerungen zum Besten des Staates gemacht werden. Der durch seine Umtriebe verdächtige Obrist Campinianul befindet sich in der Nähe von Bukarest, und wird auf seinen Gütern bewacht.

#### Serbien.

Belgrad, 19. März. Mit dem Fürsten zugleich kam am 14. d. M. (also weder am 13. noch am 15.) ein hoher Beamte der Pforte nach Belgrad, wel-

cher wie die Ugramer Zeitung verlautbart, den kaiserlichen Ferman überbrachte, der dann am 16. in der Sitzung in die illyrische Sprache übersetzt und publicirt wurde. Er enthält die kais. Bestätigung des Fürsten Michael Obrenovich zum Fürsten von Serbien und dessen Majorenitäts-Erklärung, aber auch zugleich die Ernennung der beiden geheimen Räte Abram Petronievich und Thoma Wucsic mit denen sich der junge Fürst zu berathen und deren Rath er genehm zu halten habe. Ueber diesen letzteren Umstand äußerte sich im Senate große Unzufriedenheit, aber das Volk in Massa bei der öffentlichen Vorlesung des Ferman auf dem Kalli meidan nahm diese Beschränkung mit allgemeinem Jubel auf. Der Fürst Michael ging nach dieser Feierlichkeit mit dem kaiserlichen Commissär, Minister, Senatoren und übrigen Beamten, begleitet von der ganzen Volksversammlung unter den unaufhörlichen Freudenruf »Hura« in die Kirche, allwo er die heilige Liturgie, vom Metropolit, zweien Bischöfen und mehreren Geistlichen celebrirt, hörte, dann gesalbt wurde, und auf die Landesverfassung den Eid ablegte. Das Militär gab während dem Gottesdienste und den übrigen Ceremonien mehrere Salven, welche von dem aufgestellten schweren Geschütze erwidert wurden. Dieser Tag wurde in Belgrad hoch gefeiert, und unaufgefordert war die ganze Stadt durch die ganze Nacht freiwillig beleuchtet.

#### Spanien.

Die in Toulouse erscheinende France Memorial meldet aus der französischen Cerdagna vom 18. März: »Cabreria ist am 14. d. M., von 400 Mann Cavallerie escortirt, in Berga (Catalonien) eingetroffen. Vor seinem Einzuge in diese Stadt war eines der Mitglieder der dortigen Junta auf Cabreria's Befehl verhaftet und nach Morella abgeführt worden. Unmittelbar darauf sind noch andere Mitglieder verhaftet worden. Diese Maßregeln der Strenge scheinen mit dem Tode des Grafen d'Espagna in Verbindung zu stehen, den Cabreria, wie man hört, auf eclatante Weise rächen, und um so strenger hiebei verfahren will, als einige Mitglieder der Junta bei ihm in Verdacht stehen, Complotte in der Art von Maroto zu schmieden.

Der Moniteur vom 22. März enthält Nachrichten aus Madrid vom 18. die durch telegraphische Depesche aus Bayonne nach Paris gelangt waren: »Der Congress der Deputirten ist endlich constituirte. Hr. Isturiz ist mit großer Stimmenmehrheit zum Präsidenten ernannt worden, die übrigen Mitglieder des Bureaus sind im Sinne derselben Partei. Madrid ist ruhig; die Nachrichten aus den Provinzen sind befriedigend. Der Belagerungsstand ist aufgehoben worden.«

### Großbritannien und Irland.

In der Sitzung des Oberhauses vom 19. März überreichte der Herzog von Buccleugh Petitionen aus größern und kleinern Orten Schottlands zu Gunsten des Princips der »nonintrusion« (d. h. des Grundsatzes, daß Geistliche in dem dortigen Kirchenkreis den Gemeinden nicht aufgedrungen werden dürfen.)

Am 17. März stand der oftgenannte Chartistenführer Feargus O'Connor, vor den Assisen. Die Jury fällte nach einer Berathung von 10 Minuten das Verdict »Schuldig«; die Verhängung des Strafmaßes ward aber noch ausgesetzt, da gegen O'Connor ein ähnlicher Prozeß auch in Liverpool anhängig ist. Auch mehrere wegen der Unruhen in Sheffield vor Gericht gestellte Chartisten wurden von der Jury schuldig befunden.

### Franreich.

Die Commission der geheimen Fonds hat beschloffen den Bericht am 21. in der Kammer niederzulegen, so daß dann die Erörterung am 23. oder 24. beginnen kann.

Der Moniteur enthält einen Bericht des Finanzministers an den König über die definitiv festgestellten Einnahmen des Jahres 1838. Der Ertrag der directen Steuern hat sich im Jahre 1838 im Ganzen auf 387,223,796 Fr. belaufen, also 5,083,796 Fr. mehr als im Jahre 1837. — Die Gesamteinnahme des Jahres 1838 beläuft sich auf 1,111,376,886 Fr.

Ein Schreiben aus Oran vom 10. März (im Constitutionell) spricht von einem zwischen dem Sultan von Marokko, Mulei Abderrahman, und dem Emir Abd-el-Kader abgeschlossenen Bündnisse zur gänzlichen Vertreibung der Franzosen aus Afrika, und fügt hinzu, daß große Küstungen von Seite der Marokkaner zu Nebroma (einer Gränzstadt von Marokko) Statt finden. Abd-el-Kader war in Tlemsen mit Remontirung seiner Cavallerie beschäftigt.

### Schweden und Norwegen.

Berliner Blätter melden aus Stockholm vom 13. März: Der Staatsauschuß soll mit 19 Stimmen gegen 13 sich für die Ansicht erklärt haben, daß die Reichsstände allein, und ohne einen gemeinschaftlichen Beschluß des Königs, sowohl über die ordinären wie die extraordinären Einkünfte der Krone beschließen können. Man behauptet von der ministeriellen Seite, daß solches im Widerspruche mit den Grundgesetzen stehe, und die Ansicht des Ausschusses wird also wahrscheinlich beim Adel und den Priestern keinen Beifall finden.

### Niederlande.

Das Handelsblatt ist mit den von der Regierung neuerdings vorgeschlagenen Veränderungen des Grundgesetzes sehr zufrieden und verspricht sich davon einen günstigen Erfolg für die Uebereinstim-

mung der Regierung und der Volksvertreter. Nur eines vermißt das genannte Blatt darin: das Princip einer Verantwortlichkeit der Minister.

### Deutschland.

Die hannoversche Zeitung vom 23. März enthält eine Generalordre an die Armee, in welcher der König die Beweise treuer Anhänglichkeit bei Gelegenheit seiner fünfzigjährigen Dienstjubelfeier mit dankbarer Würdigung anerkennt.

Der Entwurf der neuen Verfassungsurkunde für das Königreich ist beiden Kammern vorgelegt worden. Derselbe besteht aus acht Capiteln. Unter den Bestimmungen dieses Entwurfs heben wir nur folgende hervor: In der Vortretung der beiden Kammern der allgemeinen Ständeversammlung sind keine bedeutenden Abänderungen beantragt, als daß die lebenslänglichen Mitglieder des Schatzcollegs zum Theil in die erste, zum Theil in die zweite Kammer eintreten. Ein Landtag dauert regelmäßig sechs Jahre, und die Stände werden alle drei Jahre berufen. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung Abänderung und authentischen Interpretation: a) aller Gesetze über die Steuern; b) aller derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche einen directen Eingriff in das Privateigenthum enthalten; c) aller derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch den Untertanen oder einzelnen Classen derselben neue Lasten und Leistungen aufgelegt oder die bestehenden erhöht werden sollen. Zu der Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation gesetzlicher Bestimmungen anderer Art wird das rathsame Gutachten der allgemeinen Ständeversammlung erfordert. Das Recht der ständischen Mitwirkung erstreckt sich nur auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Dem Könige verbleibt das Recht, dieselbe nach Maßgabe der verfassungsmäßig festgestellten Grundsätze ausarbeiten und sodann verkündigen zu lassen. Die Verwaltung der Domänen und Regalien, so wie ihrer Einkünfte, hängt allein vom Könige ab. Ueber die Ausgaben, welche aus der Landescasse zu bestreiten sind, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle drei Jahre, ein nach Hauptdienstzweigen gesondertes Budget vorgelegt werden. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen. Gleichzeitig wird der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern vorgelegt werden. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste dreijährige Finanzperiode auszusprechen ist. Wenn die in dieser Verfassungsurkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art aufgehoben würde, so ist das Schatzcollegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder

um schnelle Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Ständeversammlung zu bitten, und, wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

Cellé, 14. März. In Meinerfen hat das Wahlcollegium die Vornahme einer Deputirtenwahl mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Burtehude, 14 März. Eine heute hier vorgenommene Urwahl zweier Wahlcommunen behufs des zu bildenden Wahlcollegiums, hat den ungünstigen Erfolg gehabt, daß kein Einziger von etwa 90 Wahlberechtigten erschienen ist, obgleich dazu eine specielle Einladung an jeden ergangen war. In Folge dessen hat die Wahl nicht vorgenommen werden können. Ebenso hat das Wahlcollegium der Stadt Schüttdorf, die Wahl eines Deputirten zur Ständeversammlung in Hannover einstimmig abgelehnt.

#### **Vereinigte Staaten von Nordamerika.**

Durch das Packetboot »England« hatte man in England Nachrichten aus Newyork bis zum 23. Februar erhalten. Der Präsident hat, aus Besorgniß über die Finanzlage der Union, unterm 17. gedachten Monats eine Botschaft an das Repräsentantenhaus gerichtet, die von einigen Congressmitgliedern als Vorläufer einer Ausgabe von Schatzkammercheinen betrachtet wurde.

Auf die Nachricht, daß England die chinesische Küste zu blockiren beabsichtige, sind im Congreß, auf Antrag des Hrn. Pickens mehrere Resolutionen angenommen worden.

Die Sclaverei-Frage, deren Anregung durch eine Majorität des Repräsentantenhauses untersagt worden war, darf nach einem neuern Beschluß dieses Hauses, der mit einer Mehrheit von 75 Stimmen gefaßt wurde, wieder Gegenstand der Discussion sein.

#### **Ionische Inseln.**

Bereits vor einiger Zeit waren der Regierung der ionischen Inseln und den österreichischen Grenzbehörden über eine von Mehmed Ali beabsichtigte Truppenwerbung in Türkisch-Albanien sichere Anzeigen zugekommen, welche die Aufmerksamkeit beider der hohen Pforte befreundeten Mächte auf sich zogen. — Den neuesten Nachrichten aus Corfu vom 16. März zufolge hat dieser Werbungsversuch von Seite Mehmed Ali's wirklich Statt gefunden. Der Lord-Obercommissär der ionischen Inseln, Sir Howard Douglas, ließ die beiden hiezu gemietheten Schiffe, die nach Syra ihre Expedition genommen hatten, sammt dem ägyptischen Emissär ungeduldet am 6. d. M. von Corfu abreisen; als sie jedoch fort waren, wurde ihnen die englische Fregatte

»Talbot«, Capitän Codrington, nachgesendet, welche sie in dem Hafen von Porto Palermo, oberhalb Corfu, an der gegenüberliegenden albanesischen Küste, mithin in gerade entgegengesetzter Richtung von den nach Syra genommenen Expeditionen, einholte. — Wirklich befanden sich dort viele Albaner schon bereit sich einzuschiffen, der größere Theil war jedoch wegen Mangel an Lebensmitteln, da Porto Palermo ein ganz verlassener Ort ist, wieder auseinander gegangen, in der Absicht, bei der Erscheinung der Schiffe gleich wieder sich zu sammeln; die beiden Fahrzeuge und der ägyptische Emissär wurden hierauf von der englischen Fregatte nach Corfu gebracht, wo eine genauere und förmlichere Untersuchung eingeleitet werden wird, wenn gleich das Factum, außer allen Zweifel gesetzt, keines weiteren Beweises mehr bedarf.

»Die Regierung Ihrer Majestät gab solchergestalt, durch die Sr. Exc. dem Lord-Obercommissär ertheilten Instructionen, einen freiwilligen und wirksamen Beweis von ihrem Entschlusse, die Integrität der türkischen Staaten aufrecht zu erhalten, indem sie directe Maßregeln ergriff, daß die zunächstliegenden ottomanischen Provinzen nicht in Rekrutierungsbezirke zu auführerischer Anwerbung türkischer Unterthanen für den Dienst gegen die hohe Pforte verwandelt werden.«

#### **China.**

Der Examiner theilt aus der Correspondenz mit den chinesischen Behörden bei verschiedenen Gelegenheiten reichliche Proben des chinesischen Curialstils mit, aus denen die maßlose Verachtung erhellt, mit welcher die Söhne des Reiches der Mitte auf die »rothborstigen Barbaren« und ihre Bettelkünste herunterschauen. Von Verträgen zwischen dem himmlischen Reich und einer fernen obskuren Insel, heißt es darin mehrfach, könne keine Rede sein, aber der große Kaiser, der »Ruhm der Vernunft«, wende sein allerbarmendes Auge auch auf diese armen Barbaren, weil sie ohne den Thee und Khabarber des himmlischen Reiches elendiglich umkommen müßten u. s. w. — Capitän Elliots Depesche an Lord Palmerston über das Gesecht mit den Kriegsschiffen wird bemerkt, die Chinesen hätten dabei einen von ihm gar nicht erwarteten Muth bewiesen, und überhaupt würden die Chinesen in dieser Hinsicht sehr falsch beurtheilt. — In den Londoner Journalen finden sich von Seite frommer Vereine, deren in England so viele bestehen, Aufrufe, worin das christliche Publikum von Großbritannien, im Namen der Menschlichkeit und der Religion beschworen wird, diesen ungerechten Krieg nicht zu dulden. Petitionen in ähnlichem Sinne sind auch schon ans Parlament eingelaufen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Montags und Donnerstags. Die Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde liegen immer dem Donnerstagsblatte bei. — Man pränumerirt bei allen k. k. Postämtern mit 2 fl. 40 kr. C. M. halbjährig, wofür das Blatt postfrei zugesendet wird. Für Kronstadt und den District pränumerirt man in Kemeth's Buchhandlung mit 2 fl. C. M.

**Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Kemeth.**